

es müsse deshalb vor dem Ankauf dieses Buches gewarnt werden.

Diese Kritik wurde abgedruckt in einer von den Interessenten gelesenen Zeitschrift. Der erste Verleger, der in Übereinstimmung mit dem Autor den Standpunkt vertrat, das Buch enthalte solche tatsächliche Unrichtigkeiten nicht, klagte hierauf gegen den kritisierenden Autor auf Unterlassung und Schadenersatz. Er stützte diese Klage auf § 6 des alten Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, wurde aber vom Landgericht und Oberlandesgericht mit seiner Klage abgewiesen.

Die Begründung, die das Oberlandesgericht seinem Urteil gab, erscheint so unrichtig und trägt den tatsächlichen Verhältnissen so wenig Rechnung, daß die Vereinigung rechts- und staatswissenschaftlicher Verleger beschloß, in dieser Sache ein Gutachten des Oberlandesgerichtsrats Finger in Colmar einzuholen, der auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbs als Autorität gilt und auch in dem Urteil besonders angegriffen war.

Zunächst sei noch auf folgendes hingewiesen:

§ 14 des Unlauteren Wettbewerbsgesetzes, der mit dem § 6 des alten Gesetzes übereinstimmt, besagt, daß, »wer zu Zwecken des Wettbewerbes über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines andern, Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, verpflichtet ist, dem Verletzten den entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern die Tatsache nicht erweislich wahr ist. Auch kann der Verletzte einen Anspruch auf Unterlassung der Behauptung oder Verbreitung der Tatsachen geltend machen«.

Man sollte annehmen, daß nach dieser klaren und einwandfreien Bestimmung der Klage hier hätte stattgegeben werden müssen, denn wenn der Autor des Konkurrenzwerkes zu Unrecht behauptet, das Buch des klagenden Verlegers enthalte eine Reihe von tatsächlichen Unrichtigkeiten, es sei deshalb vor dem Ankauf zu warnen, so liegt doch darin die Behauptung und Verbreitung unrichtiger Tatsachen über Waren und gewerbliche Leistungen eines anderen. Das Oberlandesgericht war aber anderer Ansicht. Es meinte, wenn auch hier unrichtige Tatsachen über das Buch des klagenden Verlegers verbreitet seien, so handle es sich dabei doch nicht um Behauptungen über »Waren oder gewerbliche Leistungen«. Der kritisierende Autor habe nur den »Inhalt« des gegnerischen Werkes im Auge gehabt. Der »Inhalt« eines Werkes könne aber nicht als »Ware« des betreffenden Verlagsgeschäftes bezeichnet werden. Ein Buch könne höchstens, soweit es sich um seine äußere Ausstattung, z. B. um den Einband, die Beschaffenheit des bedruckten Papiers oder die Art des Druckes handle, eine »Ware« des Verlagsgeschäftes darstellen. Wenn auch der Inhalt eines Buches gerade Gegenstand des Verlagsvertrages und der gewerblichen Leistungen seitens des Verlegers sei, so könne dies doch nicht dazu führen, das Buch als »Ware« eines Verlagsgeschäftes aufzufassen, soweit nur der »Inhalt« in Frage komme. Das Oberlandesgericht erwähnte ferner, daß die entgegengesetzte Ansicht des Fingerschen Kommentars es in dieser Auffassung nicht beirren könne, denn es bestünde kein praktisches Bedürfnis nach einer so weiten Auslegung des Begriffs der »Ware« und der »gewerblichen Leistungen«, wie sie von Finger vertreten werde.

Diesen Worten läßt nun Oberlandesgerichtsrat Finger in seinem Gegengutachten, das inzwischen in der Zeitschrift für Markenschutz und Wettbewerb veröffentlicht worden ist, die gebührende Zurechtweisung zuteil werden. In eingehender und interessanter Begründung weist Finger darauf hin, daß nach der Ansicht des Gesetzes der Begriff »Ware und gewerbliche Leistungen« möglichst weit zu fassen sei. Hierüber seien sich auch Rechtslehre und Rechtsprechung von An-

fang an einig gewesen. Finger führt dann weiter aus: Es fällt deshalb unter den Begriff »Ware und gewerbliche Leistungen« alles dasjenige, was Gegenstand des Tauschverkehrs im Erwerbsleben ist. Das Gesetz ist weder auf Kaufleute noch auf Gewerbetreibende im Sinne des Handelsgesetzbuchs beschränkt. Soweit überhaupt ein Erzeugnis im Verkehr einen bestimmten Vermögenswert darstellt, und gegen diesen ausgetauscht wird, handelt es sich um einen geschäftlichen Verkehr und um »Ware«. Deshalb fallen unter den Begriff »Ware« nicht nur bewegliche und unbewegliche Sachen, sondern auch die sogenannten Immaterialgüterrechte, wie das Urheberrecht, denn die Urheberrechte werden heute in gleicher Weise im geschäftlichen Verkehr bewertet und ausgetauscht und dienen regelmäßig dem Erwerb. Es sind deshalb auch die Urheberrechte »Waren« im Sinne des Unlauteren Wettbewerbsgesetzes, so daß sich also der Begriff »Ware« nicht nur auf das Äußere eines Buches, sondern auch auf seinen »Inhalt« erstreckt.

Es liegt aber auch eine gewerbliche Leistung des Verlegers hinsichtlich des Inhaltes eines Buches danach so deutlich zutage, daß sich eigentlich jedes weitere Wort erübrigt; denn der Verlagsvertrag mit seiner Übertragung des Rechtes, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, enthält ja gerade für den Verleger die Befugnis der wirtschaftlichen Verwertung des Inhaltes. Der Inhalt gibt dem Verleger die Hoffnung auf den Absatz des Buches.

Bei dieser Sachlage muß es wundernehmen, daß sich das Oberlandesgericht zu dem Satze versteigt, »es bestehe auch kein praktisches Bedürfnis nach einer so weiten Auslegung des Begriffs der gewerblichen Leistungen«. Man vergegenwärtige sich nur die vielen im Leben vorkommenden Fälle, wo sich Verleger, Autor, Herausgeber gerade auch bezüglich des Inhaltes eine unlautere Klame zu schulden kommen lassen. Zutreffend weist Finger auf das Beispiel Ganter's hin, der ein wertloses Machwerk als Tendenzroman schlimmster Art aller Welt anpries, oder auf die vielen anderen Fälle, in denen ein Verleger die unverkürzte Ausgabe eines Klassikers anzeigt, während sie tatsächlich stark gekürzt ist, oder wenn jemand behauptet, ein von ihm herausgegebenes Adreßbuch sei nach amtlichen Quellen bearbeitet, während dies in Wirklichkeit nicht der Fall ist, oder sein Buch sei ein Original, während es tatsächlich nur eine Übersetzung darstellt. In allen diesen Fällen handelt es sich nicht um falsche, markt-schreierische Behauptungen, die die Ausstattung betreffen, sondern um eine Klame, die sich auf den Inhalt bezieht und gerade dadurch so bedenklich und verwerflich wird. Da wäre es doch wirklich traurig, wenn derartige Fälle nicht durch das Unlautere Wettbewerbsgesetz getroffen würden. Nach der übereinstimmenden Ansicht der Literatur und der Rechtsprechung des Reichsgerichts besteht aber hieran kein Zweifel, und das Urteil des Oberlandesgerichts stellt nur eine gelegentliche Entgleisung dar. Man braucht deshalb noch nicht an eine erneute Verschärfung des Unlauteren Wettbewerbsgesetzes zu denken, seine Bestimmungen sind wenigstens über die hier interessierenden Punkte so klar, daß sie vernünftigerweise keinem Zweifel unterliegen können. Immerhin ist auch dieser Fall ein Beweis dafür, daß unser Recht zwar gut, seine Anwendung aber häufig sehr schwierig und bedenklich ist.

Dr. Blüthgen.

### Kleine Mitteilungen.

**Verlängerung der Schutzfrist im Musikalienhandel.** — In dem Artikel Musik und Musikalienhandel der vorliegenden Nummer gibt unser geschätzter Mitarbeiter, Herr Robert Lienau, der Hoffnung Ausdruck, daß die 50jährige Schutzfrist doch noch ihren Einzug in den deutschen Musikalienhandel halten werde, wenn man für diese Forderung immer wieder nachdrücklich einträte. Demgegenüber möchten wir an die Eingabe des Börsen-